

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Bestellungen, Beauftragungen, Abrufe, Lieferungen und Leistungen der Heck & Becker GmbH & Co. KG, Gladenbacher Straße 47, 35232 Dautphetal („HB“).
- (2) Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn HB ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt. Sie gelten nur, soweit HB ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Individuelle Vereinbarungen, Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen, Logistikvereinbarungen sowie Angaben in der Bestellung haben Vorrang vor diesen AEB.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten, insbesondere Auftragsbestätigungen, Abweichungsanzeigen, Fristsetzungen und sonstige vertragsrelevante Mitteilungen, bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht ausdrücklich Schriftform verlangt wird.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Nur schriftlich oder in Textform erteilte Bestellungen von HB sind verbindlich.
- (2) Im Einzelfall von HB vorgegebene Spezifikationen, Bestellnormen, Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle, Toleranzangaben, Prüfmerkmale und sonstige technische Unterlagen sind verbindlich. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er sich anhand der ihm vorliegenden Unterlagen über Art der Ausführung, Umfang der Leistung und die technischen Anforderungen vollständig unterrichtet hat.
- (3) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib-, Rechen- oder sonstigen erkennbaren Fehlern in der Bestellung oder in den von HB überlassenen Unterlagen besteht für HB keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, HB unverzüglich auf derartige Fehler sowie auf fehlende, widersprüchliche oder technisch unklare Unterlagen hinzuweisen.
- (4) Bestellungen binden HB nur, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang beim Lieferanten unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins schriftlich oder in Textform bestätigt werden.
- (5) Abweichungen in Quantität, Qualität, Ausführung, Lieferzeit, Preis oder sonstigen Vertragsbestandteilen sowie jede spätere Vertragsänderung gelten erst dann als vereinbart, wenn HB sie ausdrücklich schriftlich oder in Textform bestätigt hat und etwaige Mehr- oder Minderkosten einvernehmlich geregelt sind.
- (6) Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Vorrichtungen, Marken, Aufmachungen, Spezifikationen, Fertig- und Halbfertigprodukte sowie sonstige Gegenstände oder Unterlagen, die von HB überlassen oder im Auftrag von HB hergestellt werden, bleiben Eigentum von HB. Sie dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HB weder Dritten zugänglich gemacht noch für Dritte verwendet oder an Dritte geliefert werden.
- (7) Die in Ziffer 6 genannten Gegenstände und Unterlagen sind nach Erledigung der Bestellung oder auf Verlangen von HB jederzeit unverzüglich und vollständig an HB zurückzugeben.
- (8) Mit von HB überlassenen oder im Auftrag von HB hergestellten Fertigungsmitteln, Marken, Aufmachungen, Spezifikationen oder sonstigen kennzeichnenden Merkmalen hergestellte oder ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von HB an Dritte geliefert oder sonst verwertet werden.

3. Lieferung und Leistung

- (1) Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Sie laufen ab dem Datum der Bestellung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware vollständig, vertragsgemäß und mangelfrei an der von HB angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Soweit eine Abnahme vereinbart ist oder sich aus der Art der Leistung ergibt, ist darüber hinaus die Abnahmefähigkeit zum vereinbarten Termin geschuldet.
- (3) Erkennt der Lieferant, dass eine fristgerechte Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nicht möglich sein wird, hat er HB dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der von ihm vorgesehenen Gegenmaßnahmen mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die HB wegen verspäteter Lieferung oder Leistung zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche.
- (5) Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung von HB zulässig, es sei denn, sie sind handelsüblich und für HB zumutbar.
- (6) Im Falle des Lieferverzugs ist HB berechtigt, neben den gesetzlichen Ansprüchen für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Nettobestellwertes der verspäteten Lieferung oder Leistung, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Nettobestellwertes, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; die pauschalierte Entschädigung ist hierauf anzurechnen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass HB kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Verzugs bleiben unberührt.

- (7) Soweit eine Vertragsstrafe nach vorstehender Ziffer geltend gemacht wird, bleibt HB berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Versand

- (1) Es gelten ausschließlich die Versand-, Verpackungs- und Anlieferungsvorschriften von HB. Zusätzliche Transportversicherungen werden nur anerkannt, wenn sie zuvor schriftlich vereinbart wurden.
- (2) Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten spesenfrei an die von HB angegebene Empfangsstelle, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Hat HB ausnahmsweise die Fracht zu tragen, hat der Lieferant die für HB günstigste Beförderungs- und Zustellart zu wählen.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit ordnungsgemäßem Eingang der Ware an der von HB angegebenen Empfangsstelle bzw. - soweit eine Abnahme vereinbart ist - mit erfolgreicher Abnahme auf HB über.
- (4) Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung höchstens zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen.
- (5) Jede Sendung ist unter Angabe der Bestellnummer, der Artikelbezeichnung, der Menge sowie sonstiger von HB geforderter Kennzeichnungen zu versenden. Soweit vorgeschrieben oder vereinbart, sind Lieferscheine, Prüfzeugnisse, Materialnachweise, Ursprungsnachweise oder sonstige Begleitdokumente vollständig beizufügen.

5. Qualität, Abnahme und Mängelrüge

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die von HB geforderten technischen Daten und Spezifikationen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die geltenden Unfallverhütungs-, Sicherheits- und VDE-Vorschriften sowie die neuesten anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- (2) Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eine nach Art und Umfang geeignete, dokumentierte Qualitätsprüfung durchzuführen und die entsprechenden Nachweise auf Verlangen von HB vorzulegen.
- (3) Für Maße, Mengen, Gewichte und Qualität sind die bei der Wareneingangskontrolle, Qualitätsprüfung oder sonstigen Prüfung von HB ermittelten Werte maßgebend, soweit nicht der Lieferant deren Unrichtigkeit nachweist.
- (4) Eine vorbehaltlose Abnahme, Zahlung, Verwendung oder Weiterverarbeitung der Ware durch HB gilt nicht als Verzicht auf Mängelrechte. HB ist berechtigt, Mängel unverzüglich nach deren Feststellung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs zu rügen. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB bleiben unberührt.
- (5) Der Lieferant hat auf Verlangen von HB Prüfprotokolle, Materialnachweise, Werkszeugnisse, Konformitätserklärungen, Erstmusterprüfberichte oder sonstige vereinbarte Qualitätsnachweise unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6. Preise und Zahlung

- (1) Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Fracht, sonstiger Spesen und der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sind Preise nach Gewicht vereinbart, so gilt für die Berechnung das bei HB ermittelte Nettogewicht.
- (3) HB zahlt, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang mit 3 % Skonto vom Brutto-Rechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen netto. Erfolgt der Wareneingang nach dem Rechnungseingang, beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Datum des Wareneingangs. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Zahlungsfrist nicht vor erfolgreicher Abnahme. Die Art der Zahlung bleibt HB überlassen.
- (4) Bei Vorauszahlung ist HB berechtigt, eine angemessene Sicherheit, insbesondere eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts, zu verlangen.
- (5) Forderungen gegen HB können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HB abgetreten werden.
- (6) HB schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Gewährleistung, Haftung und Lieferantenregress

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware einschließlich Aufmachung, Kennzeichnung, Dokumentation und Auszeichnung den vertraglichen Vereinbarungen, den Spezifikationen von HB, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) HB wird dem Lieferanten Mängel oder Schlechtleistungen der Lieferung unverzüglich anzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- (3) Bei Lieferung mangelhafter Ware ist dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben; das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung steht HB zu.
- (4) In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Betriebsstörungen, zur Vermeidung eigener Produktionsausfälle, zur Einhaltung eigener Lieferverpflichtungen oder zur Verhinderung unverhältnismäßiger Schäden, ist HB nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Lieferant trägt die hierfür erforderlichen Aufwendungen.

- (5) Der Lieferant hat HB sämtliche im Zusammenhang mit dem Mangel entstehenden Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, insbesondere Prüf-, Sortier-, Transport-, Wege-, Aus- und Einbau-, Material-, Bearbeitungs-, Rückruf-, Rechtsverfolgungs- und sonstige Folgekosten, soweit er den Mangel oder die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder seine Lieferung hierfür ursächlich war.
- (6) Darüber hinaus stehen HB die gesetzlichen Ansprüche auf Rücktritt, Minderung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen uneingeschränkt zu. Dies gilt sowohl bei Verletzung von Hauptleistungspflichten als auch bei Verletzung von Nebenpflichten. Die Schadensersatzverpflichtung umfasst auch Mangelfolgeschäden.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab Abnahme oder, soweit eine Abnahme nicht vorgesehen ist, ab Gefahrübergang. Sie verlängert sich entsprechend, wenn HB gegenüber ihren Kunden im Einzelfall zu längeren Gewährleistungsfristen verpflichtet ist und HB dies dem Lieferanten bei oder vor Vertragsschluss mitgeteilt hat.
- (8) Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant HB von Ansprüchen Dritter frei. Im Übrigen gelten insoweit die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (9) Für innerhalb der Gewährleistungsfrist instandgesetzte, nachgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit Abschluss der Nacherfüllung für den betroffenen Liefergegenstand erneut, soweit die Mangelursache Gegenstand der Nacherfüllung war.
- (10) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrenübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass er bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorhanden war, soweit diese Vermutung nicht mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- (11) Soweit HB wegen Fehlern des Liefergegenstands aus Produkthaftung oder aus ähnlichen Haftungsrisiken – auch nach ausländischem Recht – in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant HB den hieraus entstehenden Schaden einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten zu ersetzen, soweit seine Lieferung oder sein Verhalten hierfür ursächlich war. Hinsichtlich dieser Ansprüche verzichtet der Lieferant auf die Einrede der Verjährung, solange HB selbst in Anspruch genommen werden kann.
- (12) Auf Verlangen von HB hat der Lieferant eine angemessene Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, soweit Art und Umfang der Lieferung dies sachlich rechtfertigen.

8. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferung und deren vertragsgemäße Verwertung durch HB oder deren Kunden keine Patente, Urheberrechte oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die HB oder ihren Abnehmern aus einer Verletzung solcher Schutzrechte entstehen, und stellt HB sowie ihre Abnehmer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Ware ausschließlich nach von HB übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und weder wusste noch wissen musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (4) Der Lieferant wird HB im Falle behaupteter Schutzrechtsverletzungen nach eigener Wahl entweder ein ausreichendes Nutzungsrecht verschaffen, die betroffene Lieferung so ändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder die betroffene Lieferung ersetzen, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist.

9. Höhere Gewalt

- (1) Krieg, Bürgerkrieg, Export- oder Handelsbeschränkungen aufgrund geänderter politischer Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die HB die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt.
- (2) Für die Dauer und im Umfang des Ereignisses höherer Gewalt ist HB von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme oder sonstigen Leistung befreit.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer eines solchen Ereignisses unverzüglich zu unterrichten und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (4) Dauert ein solches Ereignis länger als eine angemessene Frist an, ist HB berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit HB das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

10. Lieferantenerklärungen / Ursprung

- (1) Wesentlicher Bestandteil der auf Grundlage dieser AEB geschlossenen Verträge ist die Verpflichtung des Lieferanten, HB auf Verlangen ordnungsgemäße und zutreffende Lieferantenerklärungen sowie sonstige Ursprungs- und Präferenznachweise nach Maßgabe der jeweils anwendbaren zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (Unionszollkodex), der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 in der jeweils geltenden Fassung sowie etwaiger diese Regelungen ergänzender, ersetzender oder konkretisierender unions- oder nationalrechtlicher Vorschriften. Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 ist in EUR-Lex in konsolidierter Fassung mit Stand vom 19.05.2025 veröffentlicht.

- (2) Dies umfasst insbesondere Langzeit-Lieferantenerklärungen sowie sonstige Erklärungen zum präferenziellen und nichtpräferenziellen Ursprung.
- (3) Verwendet der Lieferant Langzeit-Lieferantenerklärungen, hat er Änderungen der Ursprungseigenschaft oder sonstige Umstände, die die Richtigkeit der Erklärung beeinflussen, HB unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- (4) Sollten Lieferantenerklärungen unzutreffend, unvollständig oder nicht ausreichend aussagekräftig sein oder sollten Zollbehörden die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere eines Auskunftsblatts INF 4 oder vergleichbarer Unterlagen, verlangen, ist der Lieferant verpflichtet, HB unverzüglich vollständige, zutreffende und – soweit erforderlich – zollamtlich bestätigte Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die unionszollrechtliche Durchführung und Überprüfung von Ursprungsnachweisen ist in diesem Regelungsumfeld ausdrücklich vorgesehen.
- (5) Werden HB oder ihre Kunden wegen unzutreffender Ursprungsangaben, Lieferantenerklärungen oder Präferenznachweise nachbelastet oder entsteht hierdurch ein sonstiger Vermögensnachteil, haftet der Lieferant, soweit die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt.

11. Verwahrung und Eigentum

- (1) Von HB beigestelltes Material, Werkzeuge, Zeichnungen, Datensätze, Muster, Modelle, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände bleiben Eigentum von HB.
- (2) Sie sind als Eigentum von HB gesondert zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und ausschließlich für Bestellungen von HB zu verwenden.
- (3) Für Wertminderung, Beschädigung oder Verlust haftet der Lieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit.
- (4) Die mit von HB beigestellten Materialien, Teilen oder Werkzeugen hergestellten Gegenstände stehen HB im jeweiligen Fertigungszustand anteilig oder – soweit gesetzlich möglich – vollständig zu. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände ohne zusätzliche Vergütung für HB, soweit die Verwahrung nicht ausdrücklich gesondert vergütet wird.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht an im Eigentum von HB stehenden Gegenständen ist ausgeschlossen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

12. Geschäftsgeheimnisse / Vertraulichkeit

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, über sämtliche ihm von HB mitgeteilten oder sonst bekannt werdenden kaufmännischen, technischen und organisatorischen Informationen, Unterlagen und Daten Stillschweigen zu bewahren und diese ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrags zu verwenden.
- (2) Diese Verpflichtung ist allen mit dem Auftrag befassten Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen eingeschalteten Dritten aufzuerlegen; auf Verlangen von HB ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- (3) Gesondert abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarungen, insbesondere NDAs, bleiben unberührt und gehen im Kollisionsfall diesen Einkaufsbedingungen vor.
- (4) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, solange und soweit die betreffenden Informationen nicht offenkundig geworden sind, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hat.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus dem mit HB geschlossenen Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HB.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
- (4) Erfüllungsort für alle Leistungen ist Dautphetal, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, Dautphetal bzw. das für Dautphetal zuständige Gericht. HB ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (6) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).